

Niedersächsische Minister

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

IV/1 d - 11 82 Nr. 1169/68

Az.:

Bei Beantwortung bitte obiges Akt-Zeichen
und Datum dieses Schreibens angeben.

3 HANNOVER, den 19. Juni 1968

Calenberger Straße 2 - Postfach

Durchwahl-Ruf-Nr. (0511) 190 - 285

Vermittlung (0511) 19 01

Fernschreiber 922709

Sprechzeiten: Montag bis Freitag von 9 - 13 Uhr

An die
Herren Regierungspräsidenten

in Aurich, Hannover, Hildesheim,
Lüneburg, Osnabrück und Stade

An die
Herren Präsidenten der Nieders.
Verwaltungsbezirke

in Braunschweig und Oldenburg

- je 5-fach-

Betr.: Erlaubnisfreie Benutzung des Grundwassers nach § 106 NWG;
hier: Begriff der "geringen Menge"

Bezug: -

In § 106 NWG wird in allen 3 Absätzen der Ausdruck "geringe Menge" gebraucht. Es ist die Frage aufgetaucht, ob hierunter in allen 3 Fällen dieselbe cbm-Menge zu verstehen ist.

In Abs. 3 sind Sie ermächtigt worden, durch Verordnung zu bestimmen, welche Menge als gering anzusehen ist. Wie Ihre Dezerenten für Wasserrecht mir auf Dienstbesprechungen berichteten, haben Sie hiervon weitgehend Gebrauch gemacht und in den Verordnungen 10 cbm/Tag als geringe Menge bestimmt.

Es läge nun nahe, diese Bestimmung auch zur Auslegung des Abs. 1 Nr. 1 heranzuziehen. Jedoch besteht zwischen dieser Vorschrift und der des Abs. 3 ein teilweise erheblicher Unterschied. Während in den in Abs. 3 genannten Fällen die Entnahme immer eine dauernde ist, erfolgt sie in den Fällen des Abs. 1 Nr. 1 lediglich in dessen ersten

5 2676/68

ersten 3 Alternativen zu einem dauernden, dagegen in der letzten nur zu einem vorübergehenden Zweck. Da bei dauernder oder nur vorübergehender Entnahme von Wasser aus dem Untergrund die Auswirkungen auf das Grundwasser sehr verschieden sind, wird in den Fällen einer nur vorübergehenden Entnahme die täglich entnommene Menge unbedenklich 10 cbm überschreiten können. Bei einer Entnahme, die im Höchstfall 6 Monate andauert, wird man bis zu 50 cbm/Tag noch als gering ansehen können.

Da bei den ersten 3 Alternativen des Abs.1 Nr.1 und in allen Fällen des Abs.2 die Entnahme eine dauernde ist, wird man in diesen Fällen dieselbe Menge wie in Abs.3 als gering bezeichnen müssen.

Im Auftrage:

gez. M e t z k e s

Beglaubigt:



Stanning
Angestellte